

Merkblatt: Voraussetzungen und Verfahren zur Anerkennung von Betreuungsvereinen in Westfalen-Lippe

1. Ziel und Funktion dieses Merkblatts

Dieses Merkblatt richtet sich an Träger, die die Anerkennung eines Betreuungsvereins beantragen möchten. Es dient der Vorbereitung auf das Anerkennungsverfahren und bündelt die wesentlichen Anforderungen. Maßgeblich sind stets die aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bundesrecht

- Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) – insbesondere:
- § 1 BtOG (Grundsätze: Selbstbestimmung/unterstützte Entscheidungsfindung)
- § 14 BtOG (Anerkennung Betreuungsverein)
- § 15 BtOG (Querschnittsaufgaben)
- § 16 BtOG (Vereinsbetreuerinnen/Vereinsbetreuer)
- § 17 BtOG (Finanzierung – Rahmen; Umsetzung durch Landesrecht)

2.2 Landesrecht NRW

- Landesbetreuungsgesetz NRW (LBtG NRW) – insbesondere § 2 LBtG NRW (zusätzliche Anforderungen)
- Betreuungsvereinefinanzierungsverordnung (BVFinanzierungsVO NRW)
- § 2 BVFinanzierungsVO (Verpflichtungserklärungen)
- § 3 BVFinanzierungsVO (Anerkennungsverfahren / Antragsunterlagen)
- § 12 BVFinanzierungsVO (Tätigkeitsbericht / Auskunftspflichten)

2.3 Weitere Grundlagen

- § 52 Abgabenordnung (AO) (Gemeinnützigkeit)

3. Anerkennungsvoraussetzungen

Ein Verein wird anerkannt, wenn er gewährleistet, dass er die gesetzlichen Aufgaben dauerhaft, fachlich geeignet und organisatorisch zuverlässig erfüllt. „Gewährleisten“ bedeutet, dass der Verein die organisatorischen, personellen und fachlichen Voraussetzungen vorhält und absichert, um die gesetzlichen Aufgaben nach dem Betreuungsorganisationsgesetz dauerhaft erfüllen zu können. Dies gilt unabhängig davon, ob einzelne Angebote im gewünschten Umfang in Anspruch genommen werden oder ob hierfür eine öffentliche Finanzierung erfolgt.

3.1 Rechtsform und Rechtsfähigkeit

Anerkannt werden können nur rechtsfähige Vereine (§ 14 BtOG).

3.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein muss gemeinnützige Zwecke verfolgen, i. d. R. nachzuweisen durch eine aktuelle Bescheinigung des Finanzamts (§ 2 LBtG NRW i. V. m. § 52 AO).

3.3 Personalausstattung und fachliche Eignung

Der Verein muss die Beschäftigung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten (§§ 14 Abs. 1 Satz 2, 16 BtOG; § 2 Nr. 2 LBtG NRW).

Konkretisierung nach Landesrecht (NRW):

Der Verein beschäftigt mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter, die bzw. der

- über eine abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt oder
- aufgrund ihrer bzw. seiner Persönlichkeit oder Lebenserfahrung (z. B. durch langjährige Tätigkeit als Vormund oder Pfleger) für die Wahrnehmung von Betreuungen geeignet ist.

Die Voraussetzungen können auch durch mehrere Teilzeitkräfte erfüllt werden, sofern deren Gesamtwochenarbeitszeit mindestens einer Vollzeitstelle entspricht. Der Verein hat sicherzustellen, dass eine kontinuierliche Betreuungsarbeit auch bei Abwesenheit, Verhinderung oder Ausscheiden von Fachkräften gewährleistet ist.

3.4 Aufsicht, Anleitung und Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeitenden

Der Verein stellt sicher, dass hauptamtliche Mitarbeitende angeleitet, beaufsichtigt und fortgebildet werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 BtOG).

3.5 Erfahrungsaustausch

Der Verein gewährleistet einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch

- zwischen den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie
- zwischen haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen.

Der Erfahrungsaustausch dient der fachlichen Qualitätssicherung, der Reflexion der Betreuungsarbeit und der Weiterentwicklung der Querschnittsarbeit. Der Verein soll sich an örtlichen Arbeitsgemeinschaften oder Fachkreisen in Betreuungsangelegenheiten beteiligen und die Zusammenarbeit mit weiteren vor Ort tätigen Akteurinnen und Akteuren suchen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BtOG; § 4 LBtG NRW).

3.6 Fachliche Ausrichtung: Selbstbestimmung und unterstützte Entscheidungsfindung

Die Arbeit des Betreuungsvereins ist an den Grundsätzen der Selbstbestimmung und der unterstützten Entscheidungsfindung auszurichten (§ 1 BtOG).

4. Querschnittsarbeit nach § 15 BtOG (zwingende Anerkennungsvoraussetzung)

Die Querschnittsarbeit ist neben der Führung von Betreuungen zu erfüllen.

4.1 Gewinnung, Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung Ehrenamtlicher

Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung sowie Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung/Unterstützung mit ehrenamtlich Betreuenden (§ 15 Abs. 1 BtOG).

4.2 Information zu Vorsorge

Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen sowie allgemeine betreuungsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1 BtOG).

4.3 Beratung im Einzelfall

Beratung von Betroffenen, Angehörigen und sonstigen Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, im Einzelfall sowie Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung (§ 15 Abs. 3 BtOG).

5. Organisation, Wirtschaftlichkeit und Verlässlichkeit

Der Verein stellt organisatorisch sicher, dass die Anerkennungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt werden, insbesondere:

- gesicherte Arbeitsfähigkeit (Vertretung/Notfallregelung),
- ordnungsgemäße Wirtschafts- und Vermögensverwaltung,
- klare Verantwortlichkeiten, Entscheidungswege und interne Standards (Qualitätssicherung) (§ 14 BtOG i. V. m. § 2 LBtG)

6. Versicherungsschutz

Der Betreuungsverein hat einen angemessenen Versicherungsschutz sicherzustellen, um Schäden abzudecken, die im Rahmen der Tätigkeit des Vereins oder seiner Mitarbeitenden gegenüber betreuten Personen oder Dritten entstehen können. Erforderlich sind insbesondere:

- Betriebshaftpflichtversicherung sowie
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Art und Umfang des Versicherungsschutzes sind im Anerkennungsverfahren nachzuweisen (§ 14 BtOG i. V. m. § 2 LBtG NRW sowie § 3 BVFinanzierungsVO).

7. Pflichten nach Anerkennung: Tätigkeitsbericht, Finanzierungsnachweis und Mitteilungspflichten

7.1 Tätigkeitsbericht

Anerkannte Betreuungsvereine legen dem Landesbetreuungsamt jährlich zum 31.03. einen Tätigkeitsbericht vor (§ 12 BVFinanzierungsVO).

7.2 Finanzierungsnachweis

Bei Betreuungsvereinen, die eine Landesfinanzierung erhalten, besteht der Tätigkeitsbericht zusätzlich aus einem zahlenmäßigen Nachweis (Finanzierungsnachweis), in dem Einnahmen und Ausgaben summarisch zu den Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG dargestellt werden (§ 12 Abs. 4 BVFinanzierungsVO i. V. m. § 15 Abs. 1 BtOG).

7.3 Mitteilung wesentlicher Änderungen

Wesentliche Änderungen (z. B. Satzung, Registereintrag, Personalwechsel, Organisationsänderungen) sind dem Landesbetreuungsamt jedenfalls im nächsten Tätigkeitsbericht (s.o.) mitzuteilen (§ 12 BVFinanzierungsVO).

8. Anerkennung und Finanzierung

Die Anerkennung ist von der Finanzierung zu unterscheiden. Finanzierungsfragen richten sich nach § 17 BtOG i. V. m. LBtG NRW und der BVFinanzierungsVO.

9. Anerkennungsverfahren (Antrag)

9.1 Antragstellung und Zuständigkeit

Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Landesbetreuungsamt zu stellen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Vereins gem. Vereinsregister (§ 3 BVFinanzierungsVO).

9.2 Beizufügende Unterlagen (Checkliste nach § 3 BVFinanzierungsVO)

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vereinsatzung
2. Versicherungsnachweis (Kopie der Police)
3. Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamts
4. Nachweise zur Personalausstattung: Anzahl, Ausbildung, Berufsweg/ sonstige Befähigungen der hauptamtlichen Personen (Zeugnisse/Urkunden) sowie Arbeitsverträge
5. Verpflichtungserklärung im Sinne des § 2 Nr. 3 LBtG NRW
6. Konzept zu den Aufgaben nach §§ 15 und 16 BtOG
7. Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
8. Darlegung, wie die Aufsichts- und Weiterbildungspflicht nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 BtOG wahrgenommen wird
9. Vereinsregisterauszug sowie ggf. Vollmachten bzw. Vertretungsregelungen (z.B. nach § 30 BGB)
10. Nachweis der Wochenarbeitszeit der hauptamtlichen Personen
11. Verpflichtungserklärungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BVFinanzierungsVO.

Hinweis: Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein; maßgeblich sind die Anforderungen des Landesbetreuungsamtes auf der Basis der rechtlichen Regelungen in der aktuellen Fassung.

10. Kontakt

LWL-Landesbetreuungsamt
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Hörsterplatz 2
48147 Münster

E-Mail: lba@lwl.org
Internet: www.lwl-landesbetreuungsamt.de